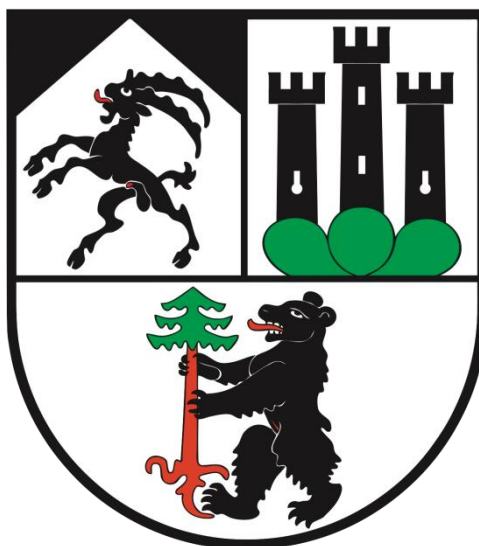


Gemeinde Zernez



Abstimmungs- und Wahlgesetz

Dieses Gesetz existiert in Deutsch und Romanisch.
Relevant für die Interpretation ist die romanische Version.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 4)	2
II. Urnengemeinde (Art. 5 – 13)	2
III. Gemeindeversammlung (Art. 14 – 18)	4
IV. Urnenwahl (Art. 19 – 27)	4
V. Schlussbestimmungen (Art. 28)	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für kommunale Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde Zernez.</p> <p>² Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahlen und Abstimmungen der Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.</p>
Gleichstellung der Geschlechter	<p>Art. 2</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.</p>
Stimmregister	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Einwohnerkontrolle führt das Register der in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten. Stimmberechtigte können jederzeit in das Stimmregister Einsicht nehmen. Einsprachen gegen Nichtaufnahme in das Stimmregister sind beim Gemeindevorstand einzureichen.</p> <p>² Vor jeder Abstimmung wird das Stimmregister bereinigt.</p>
Abstimmungs- material und Stimmrechts- ausweis	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die im Stimmregister der Gemeinde eingetragenen Stimmberechtigten erhalten von der Gemeindekanzlei das Abstimmungsmaterial mit dem Stimmrechtsausweis spätestens 10 Tage vor dem Abstimmungs- bzw. Wahltermin zugestellt.</p> <p>² Ist eine stimmberechtigte Person nicht in den Besitz des Stimmmaterials gelangt, so hat sie es spätestens am Freitag vor der Abstimmung auf der Einwohnerkontrolle zu verlangen.</p>

II. Urnengemeinde

Urnenabstimmung A. Aufstellung der Urnen	<p>Art. 5</p> <p>Bei jeder Urnenwahl oder Urnenabstimmung wird am Abstimmungssonntag eine Urne in der Fraktion Zernez aufgestellt.</p>
B. Aufsicht	<p>Art. 6</p> <p>Die Urne muss von mindestens zwei Personen beaufsichtigt werden, welche vom Gemeindevorstand bestimmt werden.</p>
Erleichterte Stimmabgabe	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die kantonalen Bestimmungen über die erleichterte und die briefliche Stimmabgabe gelten auch bei Gemeindeabstimmungen und Gemeindewahlen.</p> <p>² Die briefliche Stimmabgabe ist in der Gemeindekanzlei während den Büroöffnungszeiten sowie in den dafür vorgesehenen Briefkästen in den Fraktionen gestattet. Als zuständige Amtsstelle wird die Gemeindekanzlei bezeichnet.</p>

Abstimmungs-
und Wahlbüro
A. Organisation

Art. 8

¹ Der Gemeindevorstand wählt ein Abstimmungs- und Wahlbüro und bestimmt den Präsidenten und den Aktuar dieses Büros.

² Dem Abstimmungs- und Wahlbüro wird die notwendige Anzahl von Stimmzählenden zugewiesen. Für Hilfsfunktionen bei Wahlen oder bei Abstimmungen kann das Abstimmungs- und Wahlbüro durch das Gemeindepersonal erweitert werden.

B. Aufgaben

Art. 9

Das Abstimmungs- und Wahlbüro stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest. Es ermittelt die Gesamtzahl der stimmberechtigten Personen, der eingegangenen Stimmzettel, der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel, der Kandidatenstimmen sowie der Ja- und Nein-Stimmen.

Das Abstimmungs- und Wahlbüro entscheidet über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen.

*C. Protokoll und
Publikation*

Art. 10

¹ Über jede Abstimmung und Wahl verfasst das Abstimmungs- und Wahlbüro ein Protokoll.

² Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden in einem amtlichen Publikationsorgan sowie im Internet publiziert.

Gültigkeit der
Stimmzettel
A. Im Allgemeinen

Art. 11

Nichtamtliche Stimmzettel oder solche, die anders als handschriftlich ausgefüllt sind, ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, unleserlich sind oder sonst keine eindeutige Willenskundgebung erkennen lassen, sind ungültig.

B. Bei Wahlen

Art. 12

¹ Stimmzettel für Gesamtwahlen, die weniger Namen tragen, als Personen zu wählen sind, sind gültig. Ebenso sind Stimmzettel gültig, die mehr Namen tragen, als Personen zu wählen sind; jedoch werden die letzaufgeführten Namen, soweit sie überzählig sind, als ungültige Stimmen gestrichen.

² Eine Stimme, die einer nicht wählbaren Person gilt, auf einen Namen lautet, den derselbe Stimmzettel bereits enthält (Kumulation) oder begründete Zweifel darüber offen lässt, wem sie gilt, ist ungültig; der betreffende Name wird gestrichen.

Ermittlung der
Abstimmungs-
ergebnisse

Art. 13

¹ Bei Abstimmungen über Sachfragen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Die leeren und die ungültigen Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.

² Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage verworfen.

III. Gemeindeversammlung

Einberufung	<p>Art. 14</p> <p>¹Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.</p> <p>²Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, die vom Gemeindevorstand vorberaten, traktandiert und zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet wurden. Die Einladung muss mindestens 10 Arbeitstage öffentlich publiziert und mindestens 5 Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung in jedem Haushalt zugestellt werden.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 15</p> <p>Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.</p>
Versammlungs- leitung	<p>Art. 16</p> <p>Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.</p>
Stimmzähler und Wahlbüro	<p>Art. 17</p> <p>Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler, das Wahlbüro und dessen Präsidenten.</p>
Abstimmungs- modus	<p>Art. 18</p> <p>¹ Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn zehn der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.</p> <p>² Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.</p> <p>³ Bei der schriftlichen Abstimmung ist das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.</p>

IV. Urnenwahl

Vertretung im Vorstand	<p>Art. 19</p> <p><i>Annulliert.</i></p>
Wahl der Gemeindebehörden	<p>Art. 19a</p> <p>Wahl des Gemeindepräsidenten, weiterer sechs Mitglieder des Gemeindevorstandes, von vier Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und von vier Mitgliedern des Schulrates erfolgt an der Urne über das ganze Gemeindegebiet.</p>
Wahl des Präsidenten	<p>Art. 20</p> <p><i>Annulliert.</i></p>

Erster Wahlgang	<p>Art. 20a</p> <p>¹ Im ersten Wahlgang zählt das absolute Mehr. Gewählt sind von den Kandidaten mit den meisten Stimmen jene, welche mehr Stimmen erreichen als die durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilte Gesamtzahl aller gültigen Kandidatenstimmen. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>² Für den ersten Wahlgang ist eine schriftliche Kandidatur nicht notwendig. Kommt die Einzelwahl nicht zustande oder werden bei Gesamtwahlen nicht alle Personen gewählt, dann findet ein zweiter Wahlgang statt.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 21</p> <p>¹ Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Gewählt ist, wer die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>² Für den zweiten Wahlgang ist eine schriftliche Kandidatur obligatorisch.</p>
Wahl des Vorstands	<p>Art. 22</p> <p><i>Annulliert.</i></p>
Wahl der Geschäftsprüfungskommission	<p>Art. 23</p> <p><i>Annulliert.</i></p>
Wahl des Schulrates	<p>Art. 24</p> <p><i>Annulliert.</i></p>
Wahlvorschläge / Publikation Wahlvorschläge	<p>Art. 25</p> <p>¹ Jede Kandidatur, die schriftlich gemacht wurde, wird spätestens am nächsten Arbeitstag im digitalen Informationssystem und im Internet veröffentlicht. Die Namen der Kandidaten werden zusammen mit den Wahlunterlagen mitgeteilt, falls die Wahlunterlagen noch nicht verschickt wurden.</p> <p>² Die Kandidaten können Ihre Präferenzen bekanntgeben.</p>
Fehlen von Kandidaturen für den zweiten Wahlgang	<p>Art. 25a</p> <p>Sind bei der Gemeindekanzlei bis 35 Tage vor dem offiziellen Termin keine Kandidaturen schriftlich eingegangen, findet an diesem Wahltermin keine Wahl statt. Der Gemeindevorstand entscheidet über das Vorgehen und setzt einen neuen Wahltermin fest und veröffentlicht diesen im digitalen Informationssystem und im Internet.</p>
Wahlannahme, -ablehnung	<p>Art. 26</p> <p><i>Annulliert.</i></p>
Wahl der Kommissionen und Delegierten	<p>Art. 27</p> <p>Die Wahl der Kommissionen und Delegierten richtet sich nach der Gemeindeverfassung.</p>

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 28

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.

Genehmigt durch die Urnengemeinde vom 27. September 2020.

Gemeinde Zernez

Der Gemeindepräsident:

Der Kanzlist:

Sig. Emil Müller

Sig. Corsin Scandella

Emil Müller

Corsin Scandella